

## Merkblatt

Betr.: Beförderung von Kriegswaffen im Bundesgebiet durch oder im Auftrag ausländischer Streitkräfte

hier: Genehmigungspflichten und Zuständigkeitsabgrenzungen

1. Für Stationierungsstreitkräfte der NATO aus den Entsendestaaten (derzeit noch USA, GBR, FRA, BEL, NLD) gelten gemäß § 27 KWKG i.V.m. dem NATO-Truppenstatut und dem Vertrag über den Aufenthalt von Streitkräften in der Bundesrepublik Deutschland die notwendigen Genehmigungen als erteilt. Das gilt auch bei Einschaltung privater Speditionen zur Beförderung von Kriegswaffen von und nach Standorten der o.a. Stationierungsstreitkräfte (als Beförderer). Die privaten Speditionen sollten jedoch zum Nachweis einer Beauftragung durch Dienststellen der jeweiligen Stationierungsstreitkraft ein Schriftstück mit der Auftragserteilung bei der Beförderung mit sich führen. Für die Überlassung von Kriegswaffen an deutsche Unternehmen z.B. zu Reparatur-, Instandsetzungs- oder Entsorgungszwecken bedarf nur das betreffende deutsche Unternehmen einer KWKG-Erwerbs- bzw. Rücküberlassungsgenehmigung gem. § 2 Abs. 2 KWKG. Zuständig für die Erteilung der Genehmigungen ist das BMWi Referat VB3.
2. Die Genehmigungsfiktion des § 27 KWKG gilt nicht für alle Handlungen mit Beteiligung militärischer Dienststellen der o.a. Länder, sondern nur für solche, die einen Bezug zu den jeweils in Deutschland befindlichen Truppenteilen dieser Länder haben (also ist z.B. eine KWKG-Genehmigung erforderlich für die Beförderung von bei deutschen Unternehmen beschafften Kriegswaffen, die für eine allgemeine militärische Verwendung im Heimatland und nicht speziell bei den in DEU stationierten Einheiten vorgesehen sind). Dabei ist es gleichgültig, ob die Kriegswaffen durch Militärtransporter der jeweiligen Streitkräfte oder zivile Speditionen transportiert werden.
3. Alle ausländischen Streitkräfte, die nicht zu den o.a. Entsendestaaten gehören, benötigen für die Beförderung von Kriegswaffen in oder durch das Bundesgebiet eine KWKG-Genehmigung. Die entsprechende Genehmigung ist beim BMVg - FüS II 5 - zu beantragen und wird von dort im Rahmen des bisherigen Verfahrens erteilt.
4. BMVg FüS II 5 ist zuständig für die Genehmigung von Ein- und Durchreisen, soweit diese mit Militärpersonal (auch auf zivil zugelassenen Fahrzeugen) erfolgen. BMWi Referat VB3 ist zuständig, sobald die Beförderungen ausschließlich durch zivile Unternehmen mit zivilem Personal vorgenommen werden.

gez. Wendling